

**Gefährdung des Schiffsverkehrs.**

## § 115

Wer die

zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See,

über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder

in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen Übertritt, wird mit Geldstrafe bestraft.

**Unbefugte Ausstellung von Inhaberpapieren.**

## § 145a

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, beträgt.

**Tierquälerei**

## § 145b

Wer ein Tier roh mißhandelt oder absichtlich quält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Anm.t § 145 b ist durch Art. 1 Ziff. 11 des Ges. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) eingefügt und war durch § 15 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987) gestrichen worden.